

32. Bleibt dann, wenn der Beklagte nach Einlegung der Berufung des Klägers Hauptsumme und Zinsen bezahlt, die Berufung zulässig, sofern die Kosten die Berufungssumme erreichen?
RPO. §§ 4, 511a.

III. Zivilsenat. Urt. v. 30. September 1927 i. S. der Firma N.
u. F. (Kl.) w. L. (Bekl.). III 30/27.

I. Landgericht Breslau.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Beklagte hatte Räume gemietet. Im März 1926 hat der Vermieter seine Mietzinsforderung zum Teil, nämlich von der zum 1. April 1926 fälligen Miete 300 R.M., von der zum 1. Juli 1926 fälligen 500 R.M. und von der zum 1. Oktober 1926 fälligen 460,45 R.M. an die Klägerin abgetreten. Mit der Mitte April 1926 erhobenen Klage verlangte die Klägerin vom Beklagten die verfallenen 300 R.M. nebst Zinsen; außerdem hat sie, den Beklagten zur Zahlung der 500 R.M. und der 460,45 R.M. je zum Verfalltag zu verurteilen. Am 6. Mai 1926 hat der Beklagte die damals verfallenen 300 R.M. bezahlt; die Zulässigkeit der auf künftige Zahlung gerichteten Klage hat er bestritten. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Nachdem die Klägerin Berufung eingelegt hatte, zahlte der Beklagte

zunächst 500 R.M., später noch 470,45 R.M., im ganzen also 10 R.M. mehr als die Hauptsumme. Die Klägerin will diese 10 R.M. auf die Zinsen verrechnen und hat in der Berufungsverhandlung den Antrag gestellt, den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt zu erklären, die Kosten des Rechtsstreits aber dem Beklagten aufzuerlegen. Der Beklagte hält die Berufung für unzulässig. Nach seinem Antrag hat der Berufungsrichter die Berufung als unzulässig verworfen. Auf die Revision der Klägerin wurde das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Gründe:

In Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche ist die Zulässigkeit der Berufung durch einen Wert des Beschwerdegegenstands von 50 R.M. bedingt (§ 511a ZPO. verbunden mit der Bekanntmachung des Reichsministers der Justiz vom 13. Mai 1924). Zur Zeit der Einlegung der Berufung der Klägerin, im Juli 1926, war dieser Wert vorhanden; denn der Klageantrag ging damals auf sofortige Zahlung von 500 R.M. und auf Zahlung von 460,45 R.M. zum 1. Oktober 1926. Im Zeitpunkt der Berufungsverhandlung war er nicht mehr vorhanden, da der Beklagte inzwischen die Hauptsumme und 10 R.M. darüber hinaus entrichtet hatte; den letzteren Betrag hat die Klägerin auf die Zinsen verrechnet. An sich zutreffend und im Einklang mit der Rechtsprechung des Reichsgerichts (RGZ. Bd. 74 S. 325, Bd. 76 S. 292, Bd. 107 S. 53, Bd. 113 S. 246) nimmt der Berufungsrichter an, daß die Beschwerdesumme nicht bloß zur Zeit der Einlegung des Rechtsmittels, sondern auch noch zur Zeit der letzten mündlichen Verhandlung vorhanden sein müsse. Dies sei hier nicht mehr der Fall, nachdem die Klägerin beantragt habe, den Rechtsstreit mit Rücksicht auf die Zahlung der ganzen Hauptsumme in der Hauptsache für erledigt zu erklären. Lediglich wegen der Kosten, so fährt der Berufungsrichter fort, könne nach Wegfall des Streits in der Hauptsache das Berufungsverfahren nicht fortgesetzt werden. Nur gegen diese Schlußbemerkung des Berufungsurteils wendet sich die Revision. Sie vertritt die Meinung, daß nach Erledigung der Hauptsache die Kosten, falls über sie Streit bestehe, an die Stelle der Hauptsache treten; da die Kosten im gegenwärtigen Fall mehr als 50 R.M. ausmachten, sei das Rechtsmittel zulässig geblieben.

Die Revision ist begründet. Für die von ihr vertretene Meinung sprechen überwiegende Gründe. Maßgebend für die Entscheidung ist die Vorschrift des § 4 ZPO. Wie ihre Stellung in der Gliederung des Gesetzes und ihr einleitender Satz ergeben, gilt sie für die Berechnung des Streitwerts nicht bloß insofern, als sich die Gerichtskosten und andere Gebühren nach dem Streitwert bestimmen, sondern auch insofern, als die Zulässigkeit eines Rechtsmittels vom Wert des Streit- oder Beschwerdegegenstands abhängt. Nach § 4 Abs. 1 Satz 2 bleiben Früchte, Nutzungen, Zinsen und Kosten unberücksichtigt, wenn sie als Nebenforderungen geltend gemacht werden. Daraus erhellt im Wege des Umkehrschlusses, daß Früchte, Nutzungen, Zinsen und Kosten bei der Wertberechnung zu berücksichtigen sind, wenn sie nicht als Nebenforderungen, sondern selbständig geltend gemacht werden. So können auch die Prozeßkosten zur Hauptsache werden, wenn sie nach Erledigung der Hauptsache (und anderer Nebenforderungen wie Zinsen, RGZ. Bd. 39 S. 386) den Gegenstand des Klagebegehrens bilden.

Für diese Meinung hat sich der VII. Zivilsenat des Reichsgerichts in den Urteilen vom 16. Januar 1920 VII 365/17 (WarnRspr. 1920 Nr. 121) und vom 17. Februar 1920 VII 399/19 ausgesprochen, ohne daß allerdings die Entscheidungen auf dem in Rede stehenden Satz beruhten. Andererseits hat der erkennende Senat in den Urteilen vom 21. November 1922 III 67/22 und vom 27. Februar 1923 III 194/22 dieser Auffassung gegenüber Zweifel geäußert, ohne sich ausdrücklich mit ihr in Widerspruch zu setzen. Diese Zweifel beruhten teils auf dem Gesichtspunkt der Entlastung, teils auf der Erwägung, daß die Anfechtung der Entscheidung über den Kostenspunkt unzulässig sei, wenn nicht gegen die Entscheidung in der Hauptsache ein Rechtsmittel eingelegt werde (§ 99 Abs. 1 ZPO.). Bei der jetzt gebotenen neuerlichen Prüfung der Frage glaubt der Senat die zuletzt angeführten Zweifelsgründe zurückstellen und der folgerichtigen Durchführung des in § 4 ZPO. enthaltenen Rechtsgedankens den Vorzug geben zu sollen. . . .